

## § 10

**Kastration nicht gekörter und abgekörter Vatiertiere**

(1) Alle männlichen Tiere, die von nicht im Herdbuch eingetragenen Tieren abstammen, sind ebenso wie alle nicht gekörten oder abgekörten männlichen Tiere befruchtungsunfähig zu machen oder zu schlachten, und zwar:

A. nicht zur Zucht vorgesehene männliche Tiere

**bis zur Erreichung eines Alters von**

Hengste .....	18 Monaten,
Eber .....	3 Monaten,
Schafbocklämmer (außer weißköpfigen Fleischschafböcken und Milchschaiböcken) .....	5 Monaten,
Bocklämmer der Milchscharasse und weißköpfige Fleischschafböcke .....	3 Monaten,
Ziegenbocklämmer .....	4 Monaten,
Hähne, Erpel und Ganter entsprechend § 1 Abs. 2 Buchst. b ..	8 Monaten,

B. nicht gekörte bzw. abgekörte männliche Tiere innerhalb eines Monats nach stattgefundener Körung. Hierunter fallen nicht:

- Hengste über 12 Jahre,
- Bullen;

C. nicht gekörte bzw. abgekörte oder nicht zur Zucht vorgesehene Bullen nach Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der zuständigen Tierzuchtinspektion.

(2) Zuchthengste über 12 Jahre, die abgekört werden, sind vom Kastrationszwang befreit.

## § 11

**Körgebühren**

(1) Die Körgebühren sind durch den Züchter bzw. den Halter des Vatiertieres am Tage der Körung in Höhe der in der Gebührenordnung festgesetzten Summe zu zahlen.

(2) Die Körgebühren sind am Körtag gegen Quittung durch die Tierzuchtinspektionen oder deren Nebenstellen einzuziehen.

(3) Für nicht gekörte bzw. abgekörte Vatiertiere ist die Hälfte der Körgebühren zu entrichten. Für zurückgestellte Vatiertiere wird keine Körgebühr erhoben.

(4) Die Körgebühr erhöht sich auf das Zehnfache, wenn eine Einzelkörung durchgeführt werden mußte, weil der Tierhalter trotz Aufforderung das Vatiertier nicht zur Nachkörung vorgeführt hat.

(5) Gegen die Kostenfestsetzung der Nebenstelle gemäß § 11 Abs. 4 steht dem Vatiertierhalter das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen über die zuständige Nebenstelle bei der Tierzuchtinspektion einzulegen. Die zuständige Tierzuchtinspektion entscheidet endgültig.

## § 12

**Deckerlaubnisgebühren**

Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zur Zuchibenutzung (Deckerlaubnis) sind von den Vatiertierhaltern zu entrichten. Die Höhe der Deckerlaubnisgebühren wird in einer Gebührenordnung festgelegt. §

## § 13

**Deckgelder**

(1) Die Höhe des Deckgeldes richtet sich nach der durch die Körkommission festgesetzten Zuchtwertklasse

des Vatiertieres. Die Höhe des Deckgeldes für die einzelnen Tierarten und Zuchtwertklassen wird ebenfalls in der Gebührenordnung festgelegt.

(2) Die Gebühr für die Besamung ist einheitlich.

(3) Die erste und zweite Nachbedeckung sowie die erste und zweite Nachbesamung sind gebührenfrei.

## § 14

**Wiederholung von Körungen**

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann bei Einsprüchen gegen das Körurteil die Wiederholung einer Körung anordnen.

(2) Fällt die Entscheidung der erneuten Körung zugunsten des Vatiertierhalters aus, so werden sämtliche durch die Körung entstehenden Kosten von der zuständigen Tierzuchtinspektion getragen. Bei gleicher oder schlechterer Beurteilung hat der Tierhalter diese Kosten zu tragen.

## § 15

**Körung und züchterische Lenkung der Vatiertiere**

Die Körungen und die züchterische Lenkung der Vatiertiere obliegen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie den Tierzuchtinspektionen und deren Nebenstellen.

## § 16

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1954

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Anlage**

zu § 5 Abs. 4 vorstehender Durchführungsbestimmung

**Zusammensetzung der Körkommissionen****1. Körkommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

- Der Leiter der Abteilung Tierzucht der Hauptverwaltung Tierische Produktion oder dessen Beauftragter als Vorsitzender,
- der für die betreffende Tierart zuständige Tierzuchtsachverständige der Abteilung Tierzucht der Hauptverwaltung Tierische Produktion,
- ein Tierzuchtsachverständiger der Abteilung Besamung der Hauptverwaltung Tierische Produktion (für Bullen, Hengste und Ziegenböcke),
- ein für die betreffende Tierart zuständiger Tierzuchtsachverständiger einer Tierzuchtinspektion,
- ein von der Hauptverwaltung Volkseigene Güter benannter Züchter,
- ein von der Hauptverwaltung Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften benannter Züchter,
- ein Beauftragter der Hauptabteilung Veterinärwesen.

Die unter Ziff. 1 Buchstaben d bis f aufgeführten Mitglieder sind nach Möglichkeit aus dem Zuchtgebiet zu berufen, in dem die Körung stattfindet.

**2. Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen**

- Der Leiter der Tierzuchtinspektion oder dessen Beauftragter als Vorsitzender,
- der für die betreffende Tierart zuständige Zuchtleiter,
- ein beauftragter praktischer Züchter, der von den volkseigenen Gütern benannt wird,
- ein beauftragter praktischer Züchter, der von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften benannt wird,